



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 1 vom 4. Januar 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 2. November 2022

Das Präsidium der Universität hat am 12. Dezember 2022 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 2. November 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017, zuletzt geändert am 18. Mai 2022, genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 45 „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ folgende Fassung:

Für den Studiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients (M.A.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach sowie
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Englischen entsprechend dreier Schuljahre (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse)

Zudem ist je nach Profilwahl ein Nachweis der folgenden Sprachkenntnisse zu erbringen:

Für das Profil Iranistik:

- Sprachunterricht im Persischen im Umfang von mindestens 20 LP.
- Sprachkenntnisse des Französischen, Spanischen, Russischen, Italienischen oder auf Antrag auch einer anderen internationalen Wissenschaftssprache. Der Nachweis wird durch drei Jahre Schulunterricht erbracht (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule) oder durch den Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse.

Für das Profil Islamwissenschaft:

- Nachweis von Sprachkenntnissen des Arabischen im Umfang von mindestens 20 LP sowie einer anderen Sprache aus der Zielregion im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse.

Für das Profil Turkologie:

- Nachweis von Sprachkenntnissen des Türkischen im Umfang von mindestens 20 LP sowie Nachweis von Sprachkenntnissen des Arabischen, Persischen oder einer anderen Sprache aus der Zielregion im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.
- Sprachkenntnisse des Französischen, Spanischen, Russischen, Italienischen oder auf Antrag auch einer anderen internationalen Wissenschaftssprache. Der Nachweis wird durch drei Jahre Schulunterricht erbracht (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule) oder durch den Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2023 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Januar 2023
Universität Hamburg